

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 739/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. med. Ranko M [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED] Ave., Apt. [REDACTED], K [REDACTED], I [REDACTED], [REDACTED],
USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 11. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Das Berufungsgericht hat die Anspruchsberechtigung des Klägers nach Artikel VI BEG-SchlußG verneint, weil er nicht aus Gründen seiner serbischen Nationalität, sondern wegen seiner den Bestrebungen der Besatzungsmacht zuwiderlaufenden Betätigung verhaftet worden sei. Diese Betätigung des Klägers und seiner Gruppe habe den nichtmilitärischen Aktionen der Bewegung des Generals Mihajlovic entsprechen und zumindest objektiv dessen Tätigkeit, die gegen die deutsche Besatzung gerichtet war, unterstützt. Soweit diese Feststellungen auf tatrichterlichem Gebiet liegen, sind sie für das Revisionsgericht bindend.

Ohne Rechtsfehler hat das Oberlandesgericht die Anwendung des Artikels VI BEG-SchlußG auf Anhänger einer politischen Widerstandsbewegung verneint (BGH RZW 1969, 572 Nr. 33). Die auf einer möglichen tatrichterlichen Würdigung der geschichtlichen Verhältnisse in Jugoslawien

- 3 -

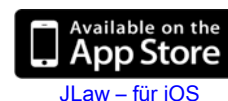
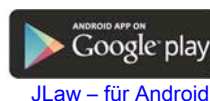
während der Zeit der deutschen Besetzung beruhenden Ausführungen des Berufungsgerichts rechtfertigen gleichfalls nicht die Zulassung der Revision. Angriffe gegen die geschichtliche Würdigung durch den Richter der Tatsacheninstanz sind vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar (BGH RZW 1965, 511).

Es liegt ferner im Verantwortungsbereich des Tatsachrichters, welche Zeugen und Sachverständigen er gehört hat, um sich sein historisches Wissen zu verschaffen. Eine Versagung rechtlichen Gehörs ist hierin schon deshalb nicht zu erblicken, weil der Umfang der Beweiserhebung durch den Tatsachrichter nicht die Frage des dem Kläger zu gewährenden rechtlichen Gehörs betrifft. Der Kläger selbst hatte Gelegenheit zur sachlichen Äußerung. Soweit das Berufungsgericht den Antrag zur Vernehmung des als Sachverständigen benannten Prof. Dr. Matl unberücksichtigt gelassen hat, kommt dieser Frage keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung zu.

Schließlich kann sich der Kläger auch nicht auf schädigende Maßnahmen berufen, die ihn in dem an Albanien gefallenen Gebiet durch die dortige italienische Besatzungsmacht getroffen haben. Ein Anspruch aus Artikel VI BEG-SchlußG setzt voraus, daß sich der Geschädigte in der Zeit, in der gegen ihn unter Mißachtung der Menschenrechte gesundheitsschädigende Maßnahmen ergriffen worden sind, im Machtbereich des Nationalsozialismus aufgehalten hat (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des BGH vom 27. November 1969 - IX ZR 244/67). Nach den durch das Revisionsgericht nicht nachprüfaren Feststellungen des Berufungsgerichts zählten die seinerzeit zu Albanien gehörenden Gebiete Jugoslawiens nicht zum Herrschaftsbereich des Nationalsozialismus.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Bei dieser Rechtslage kann unerörtert bleiben, ob die Entschädigungsbehörde berechtigt war, dem Kläger nach § 7 BEG den Anspruch auf Entschädigung zu versagen.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision vorliegen (§ 219 Abs. 2 BEG), ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Mai

Zorn